

Die Regierung  
des Kantons GraubündenLa regenza  
dal chantun Grischun

Sitzung vom

11. Mai 2010

Mitgeteilt den

11. Mai 2010

Protokoll Nr.

422

## I.

**Genehmigung Teilrevision Ortsplanung Gemeinde Klosters-Serneus sowie Genehmigung Auflageprojekte „Folgeprojekt Hochwasser 2005 – Teilprojekte Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Parzelvebach, Grenzbach/Gässli-bach, Pischabächli, Badtobel Bäche“**

**1. Ausgangslage**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Klosters-Serneus** beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 21. Juni 2009 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche neben einer Anpassung/Ergänzung des Baugesetzes eine projektbezogene Nutzungsplanung „Folgeprojekt Hochwasser 2005 Landquart und Nebenbäche“ umfasst. Diese projektbezogene Nutzungsplanung besteht aus mehreren Zonenplänen und Generellen Erschliessungsplänen im Massstab 1:2'500 für die Gebiete entlang der Landquart sowie entlang verschiedener Nebenbäche, welche durch das wasserbauliche Auflageprojekt „Folgeprojekt Hochwasser 2005“ betroffen werden.

Zugleich stimmte der Souverän der Gemeinde Klosters-Serneus dem Finanzierungskredit für das Gesamtprojekt „Folgeprojekt Hochwasser 2005 Landquart und Nebenbäche“ zu.

Zur Teilrevision der Ortsplanung liegt ein auf den 6. Juli 2009 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung (RPV; SR 700.1) vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste zur Ortsplanungsvorlage (sowie zu dem dannzumal bereits vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht und zu den Rodungsgesuchen) mit Datum vom 17. November 2008 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 2009 zur Ortsplanungsvorlage gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 25. Juni 2009.

Die öffentliche Auflage zum Folgeprojekt „Hochwasser August 2005“ gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz [KWBG]; BR 807.700) erfolgte zeitgleich. Dazu gingen, bezogen auf alle Teilprojekte, insgesamt sechs Einsprachen ein.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Klosters-Serneus um Genehmigung der Ortsplanungsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

## **2. Vorgeschichte**

Das Unwetter vom 19. bis 23. August 2005 verursachte in der Gemeinde Klosters-Serneus Schäden von insgesamt rund 40 Mio. Franken. Das grösste Gefahrenpotenzial ging dabei von der Landquart aus. Die Gefahrenkarte „Wasser“ vom 22. Februar 2004 (angepasst 30. März 2004) zeigte zudem auf, dass auch an den Nebenbächen der Landquart Hochwasserschutzdefizite bestehen. Die Gemeinde Klosters-Serneus hat sich deshalb entschlossen, den Hochwasserschutz generell zu verbessern und ein Gesamtprojekt ausarbeiten zu lassen. Dieses wurde zwischen dem 17. November und dem 7. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt und am 7. März 2007 vom Gemeindevorstand unter gleichzeitiger Beurteilung der eingegangenen Einsprachen bewilligt. Dagegen erhoben Anwohner Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Dieses hiess die Beschwerden am 13. Dezember 2007 gut und hob die erteilte kommunale Bewilligung aus formellen Gründen auf (Urteile R 07 35 und R 07 38). Vom 20. Juni 2008 bis zum 9. Juli 2008 wurde das Gesamtprojekt als Baugesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) öffentlich aufgelegt, wogegen erneut Einsprache erhoben wurde. Die Gemeinde nahm dies zum Anlass, die strittigen Punkte des Projekts zu überarbeiten.

## **3. Gesamtkonzept**

Das Gesamtkonzept „Hochwasserschutz“ der Gemeinde Klosters-Serneus sieht vor, an folgenden Gewässern Schutzmassnahmen zu ergreifen:

- Landquart

- Dorfbach Serneus
- Inner Cunscharuolbach
- Parzelvebach
- Schlappinbach
- Stützbach
- Badtobel Bäche
- Grenzbach/Gässlibach
- Pischabächli

Für die Siedlungsgebiete wird der Schutz generell unter Annahme eines 100-jährlichen Ereignisses gewährleistet, für Landwirtschaftsland unter Annahme eines 20-jährlichen Hochwassers.

Die Planung sowie die Umsetzung der vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen an den vorerwähnten Gewässern sind mit erheblichen Auswirkungen auf die rechtsgültige Nutzungsordnung der Gemeinde Klosters-Serneus verbunden. Zu erwähnen ist dabei insbesondere die durch planerische oder bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzprojektes hervorgerufene Flächenbeanspruchung, eine nach der Projektrealisierung in Kraft tretende neue Gefahrenzonenplanung samt den damit einhergehenden Änderungen der Grundnutungszonierung sowie die Ausscheidung von Naturschutzonen und die Festlegung von Gewässerabstandslinien entlang der betroffenen Gewässer. Hand in Hand mit der Weiterentwicklung des Hochwasserschutzprojektes wurde daher von der Gemeinde Klosters-Serneus eine auf das Auflageprojekt abgestimmte Nutzungsplanung erarbeitet.

#### **4. Gegenstand des vorliegenden Beschlusses**

Aufgrund der dringlichen Notwendigkeit der Realisierung der erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen auf der einen Seite sowie aufgrund der zu erwartenden Planungsbeschwerden und Projekteinsprachen auf der anderen Seite wurde zwischen Vertretern der Gemeinde Klosters-Serneus und des Kantons vereinbart, dass

- die Genehmigung der Ortsplanungsrevision im Sinne von Art. 49 Abs. 4 KRG sowie
- die Projektgenehmigung nach Art. 14 KWBG

zeitlich und räumlich gestaffelt erfolgen soll. Entsprechend hat die Regierung das Teilprojekt „Stützbach“ in einem ersten Schritt zusammen mit der dazugehörigen Teilrevision der Ortsplanung am 22. September 2009 genehmigt (RB Nr. 926). In einem zweiten Schritt werden die Teilprojekte an der Landquart und am Schlappinbach einerseits sowie die Teilprojekte an den übrigen Nebenbächen (Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Parzelvebach, Grenzbach/Gässlibach, Pischabächli, Badtobel Bäche) andererseits in je einem separaten Regierungsbeschluss genehmigt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen hält die Regierung somit fest,

- dass sich die vorliegende Projektgenehmigung zum Auflageprojekt „Folgeprojekt Hochwasser 2005 Landquart und Nebenbäche“ einerseits ausschliesslich auf die Teilprojekte „Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Parzelvebach, Grenzbach/Gässlibach, Pischabächli, Badtobel Bäche“ bezieht sowie
- dass sich die vorzunehmende Genehmigung der am 21. Juni 2009 beschlossenen Ortsplanungsrevision andererseits vorliegend lediglich auf die im Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen festgehaltenen nutzungsplanerischen Festlegungen innerhalb der sich wie folgt entlang des Dorfbachs Serneus, des Inner Cunscharuolbachs, des Parzelvebachs sowie der Badtobel Bäche abgegrenzten Gebietsperimeter bezieht:

*Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach und Parzelvebach*

Gesamter im Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen behandelter Perimeter entlang der genannten Bäche inklusive der sich im behandelten Perimeter des genannten Zonenplanes befindenden Teilflächen der Parzellen Nr. 3444 - 3450 sowie Nr. 3453.

*Badtobel Bäche*

- Parzelle Nr. 752, soweit sie gemäss Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom Bereich für Hochwasserschutzmassnahmen betroffen ist
- Parzelle Nr. 3216
- Parzelle Nr. 3217 mit Ausnahme der Teilfläche nördlich des Badtobelbaches, auf welcher die Projektbestandteile des Teilprojektes „Landquart“ zur Ausführung gelangen sollen

- Parzelle Nr. 3241 mit Ausnahme einer entlang der Landquart gelegenen Teilfläche, für welche gemäss Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen ein Bereich für Hochwasserschutzmassnahmen festgelegt ist.

## **5. Genehmigung des Zonenplanes „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen**

### **a) Korrektur rechtswidriger Vorschriften und formeller Mängel**

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) rechtswidrige Vorschriften ändern und formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten in den unter Ziffer 4 hievor beschriebenen Gebietsperimetern des Zonenplans „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen verschiedene formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Das ARE informierte die Gemeinde Klosters-Serneus mit Schreiben vom 15. April 2010 darüber.

Am 9. April 2010 bekundeten einerseits die betroffenen Grundeigentümer der Parzellen Nr. 3217 und 3327 ihr Einverständnis zu den vorzunehmenden Korrekturen. Andererseits stimmte der Gemeindevorstand Klosters-Serneus mit Schreiben vom 20. April 2010 der Behebung der formellen Mängel innerhalb der unter Ziffer 4 hievor beschriebenen Gebietsperimeter des Zonenplans „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen zu.

Somit kann der Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen wie folgt korrigiert respektive ergänzt werden:

- Ersatz des Wortes „Nutzung“ durch das Wort „Grundnutzung“ in der Legendenfeldbeschriftung „Unveränderte rechtsgültige Nutzung“
- Ergänzung der Legendenfeldbeschriftung „Erfassungsbereich“ mit dem Wort „Gefahrenzonen“
- Ergänzung der festgestellten statischen Waldgrenze im Südosten der im Gebiet „Bad“ gelegenen Parzelle Nr. 3217 gegenüber der Kurzzone

- Ergänzung der Kurzzone im südlichen Teil der Parzelle Nr. 3217 basierend auf die ergänzte festgestellte statische Waldgrenze
- Ergänzung der Gefahrenzone 1 auf dem südlichen Teil der Parzelle Nr. 3327, soweit die Parzelle innerhalb des Erfassungsbereichs „Gefahrenzonen“ liegt (gemäss der am 7. Oktober 2005 von der Gefahrenkommission III vorgenommenen Gefahrenbeurteilung).

Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen im Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vorzunehmen.

#### **b) Gefahrenzonen 1 und 2**

In den unter Ziffer 4 hievor beschriebenen Gebietsperimetern des Zonenplanes „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen sind unter anderem auch neue Abgrenzungen der Gefahrenzonen 1 (Gefahrenzonen mit hoher Gefahr) und Gefahrenzonen 2 (Gefahrenzonen mit geringer Gefahr) vorgenommen worden. Zu diesen geänderten Gefahrenzonenausscheidungen ist festzuhalten, dass sie sich – soweit sie in Zusammenhang mit der Realisierung der geplanten Schutzmassnahmen laut den Teilprojekten „Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Parzelvebach“ und „Badtobel Bäche“ stehen – erst auf den Zeitpunkt nach der Realisierung dieser geplanten Schutzmassnahmen beziehen. Mit anderen Worten widerspiegeln die Gefahrenzonen die Gefährdungssituation zu dem Zeitpunkt, an welchem die getroffenen Schutzmassnahmen ihre volle Wirksamkeit entfalten. Entsprechend muss das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der vorerwähnten Gefahrenzonen 1 und 2 sistiert werden, bis die Teilprojekte „Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Parzelvebach“ sowie „Badtobel Bäche“ ausgeführt sind und die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen mit Blick auf die im Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen ausgeschiedenen Gefahrenzonen seitens der dafür zuständigen Gefahrenkommission III von Amtes wegen verifiziert worden ist. In der Zwischenzeit hat die Beurteilung allfälliger Bauvorhaben innerhalb der betroffenen Gebiete in Bezug auf die Naturgefährdung nach wie vor im Einzelfall laut dem unter dem Titel „Hinweis/Empfehlungen“ des Protokolls Nr. 3\_2005\_08\_P der Gefahrenkommission III vom 7. Oktober 2005 vorgezeichneten Vorgehen zu erfolgen.

Im Übrigen geben die im Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen festgehaltenen nutzungsplanerischen Festlegungen hinsichtlich der unter Ziffer 4 hievor beschriebenen Gebietsperimeter zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Mit dem unter lit. b hievor festgehaltenen Vorbehalt sowie mit den unter lit. a hievor enthaltenden Korrekturen respektive Ergänzungen kann der Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009 somit für die wie folgt abgegrenzten Gebietsperimeter genehmigt werden:

*Perimeter Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach und Parzelvebach*

Gesamter im Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen behandelter Perimeter entlang der genannten Bäche inklusive der sich im behandelten Perimeter des genannten Zonenplanes befindenden Teilflächen der Parzellen Nr. 3444 - 3450 sowie Nr. 3453.

*Perimeter Badtobel Bäche*

- Parzelle Nr. 752, soweit sie gemäss Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom Bereich für Hochwasserschutzmassnahmen betroffen ist
- Parzelle Nr. 3216
- Parzelle Nr. 3217 mit Ausnahme der Teilfläche nördlich des Badtobelbaches, auf welcher die Projektbestandteile des Teilprojektes „Landquart“ zur Ausführung gelangen sollen
- Parzelle Nr. 3241 mit Ausnahme einer entlang der Landquart gelegenen Teilfläche, für welche gemäss Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen ein Bereich für Hochwasserschutzmassnahmen festgelegt ist.

Die übrigen Planinhalte des Zonenplanes „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen – wie im Übrigen auch die weiteren von der Gemeinde Klosters-Serneus am 21. Juni 2009 beschlossenen Planungsmittel und die gegen die Teilrevision der Ortsplanung eingereichte Planungsbeschwerde – werden im Rahmen eines separaten Regierungsbeschlusses behandelt.

## II.

### **Genehmigung Auflageprojekt „Folgeprojekt Hochwasser 2005 – Teilprojekte Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Parzelvebach, Grenzbach/Gässli-bach, Pischabächli, Badtobel Bäche“**

#### **1. Projektinhalt**

Das Teilprojekt am Dorfbach Serneus umfasst folgende Massnahmen:

- Ausbau des bestehenden Geschieberückhaltebeckens (Bereich Kote 1'075) auf ein Rückhaltevolumen von 2'000 m<sup>3</sup>. Verstärkung der bestehenden Drahtschotterkorbsperrern durch vorgebaute Betonsperren
- Neues Verteilbauwerk (Bereich Kote 1'060) zur Begrenzung des Hochwasserabflusses im Dorfbach Serneus auf 500 l/s
- Neues Hochwasserentlastungsgerinne vom Verteilbauwerk zum Inner Cunscharuolbach (Dimensionierungsabfluss: 1.5 m<sup>3</sup>/s). Neuer Durchlass unter dem Alpweg und zwei landwirtschaftliche Übergänge.

Das Teilprojekt am Inner Cunscharuolbach umfasst folgende Massnahmen:

- Gerinneausbau (Absenkung, Verbreiterung und Sicherung) von der Einmündung der Hochwasserentlastung bis zur Mündung in den Parzelvebach (Dimensionierungsabfluss: 3.0 m<sup>3</sup>/s)
- Vergrösserung des bestehenden Durchlasses unter der Güterstrasse (Bereich Kote 1'009)
- Gerinneverlegung der untersten rund 100 m Bachlauf vor der Mündung in den Parzelvebach. Neue Brücke über den Güterweg unmittelbar vor der Mündung.

Das Teilprojekt am Parzelvebach umfasst folgende Massnahmen:

- Gerinneausbau und abschnittsweiser Uferdammbau vom bestehenden Kiesfang (Kote 955) bis zur Mündung in die Landquart (Dimensionierungsabfluss: 12.0 m<sup>3</sup>/s). Im Bereich der Liegenschaft Nr. 3453 luftseitige Stützmauer aus Blocksteinen wegen beengten Platzverhältnissen
- Rechtsufrige Überlaufstrecke (Entlastungsmulde) unterhalb des bestehenden Kiesfangs zur Begrenzung des Abflusses im Parzelvebach bei einem Extremhochwasser (Überlastfall)

- Landwirtschaftlicher Übergang (Furt) unmittelbar oberhalb der Mündung in die Landquart.

Das Teilprojekt am Grenzbach/Gässlibach umfasst folgende Massnahmen:

- Verlängerung der bestehenden linken Ufermauer rund 16 m bachaufwärts
- Schutzdamm (Höhe ca. 50 cm) am linken Ufer zwischen dem unteren Ende der bestehenden Ufermauer bis zur Kantonsstrasse
- Teilabbruch der bergseitigen Betonplatte beim Durchlass unter der Kantonsstrasse zwecks Verminderung des Verklauungsrisikos
- Geländeanpassung am rechten Ufer (Bereich Kote 1'120) zwecks Ausleitung von Wasser und Geschiebe ins Umland bei einem Extremhochwasser (Überlastfall).

Das Teilprojekt am Pischabächli umfasst folgende Massnahmen:

- Geschieberückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von 200 m<sup>3</sup> im Bereich oberhalb Kote 1'180
- Sohlensicherung mit Querschwellen aus Holz zwischen dem Geschieberückhaltebecken und der bestehenden gepflasterten Bachsohle oberhalb der Kantonsstrasse.

Das Teilprojekt an den Badtobel Bächen umfasst folgende Massnahmen:

- Zwei Uferschutzdämme (Länge je ca. 40 bis 50 m, Höhe ca. 50 cm) am Usser Badtobelbach (Bereich Kote 1'010 bis 990 und Mündung Inner Badtobelbach)
- Neuer Durchlass am Usser Badtobelbach vor der Mündung in den Inner Badtobelbach
- Anhebung der Güterstrasse entlang linkem Ufer des Inner Badtobelbachs
- Aushub einer Terrainmulde zwischen den beiden Badtobelbächen (Geschieberückhalteraum)
- Verlegung der Mündung des Badtobelbachs in die Landquart um rund 200 m flussabwärts.

## **2. Öffentliche Auflage und Einsprachen**

### **2.1 Öffentliche Auflage**

Das überarbeitete Auflageprojekt „Folgeprojekt Hochwasser August 2005“, Schutzmassnahmen Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Parzelvebach, Grenz-

bach/Gässlibach, Pischabächli und Badtobel Bäche, lag im Rahmen des Gesamtkonzepts vom 26. Juni 2009 bis 27. Juli 2009 zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und den Gesuchen für dazugehörige spezialgesetzliche Bewilligungen in der betroffenen Gemeinde Klosters-Serneus sowie beim Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden (Berichts- und Plandossiers „Folgeprojekt Hochwasser August 2005 Dorfbach Serneus“, Plan-Nr. 387.2 vom April 2009 und „Folgeprojekt Hochwasser August 2005 Badtobel Bäche, Gässlibach, Pischabächli“, Plan-Nr. 387.13, 387.14 und 387.15 vom April und Mai 2009) öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt Nr. 25 vom 25. Juni 2009 und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziert. Gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt wurde auch die dazugehörige Teilrevision der Ortsplanung öffentlich aufgelegt.

## 2.2 Eingegangene Einsprachen

Gegen die Teilprojekte am Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Grenzbach/Gässlibach, Pischabächli und an den Badtobel Bächen wurden innert Frist folgende drei Einsprachen eingereicht (in Klammern Datum des Einspracheschreibens):

- I [REDACTED]
- I [REDACTED]
- I [REDACTED]

## 2.3 Vernehmlassungsverfahren

Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) stellte der Gemeinde Klosters-Serneus die Einsprachen am 5. August 2009 zur Vernehmlassung zu. Die entsprechenden Stellungnahmen der Gemeinde datieren vom 9. September 2009.

Die betroffenen kantonalen Ämter wurden um ihre Stellungnahmen zum Projekt ersucht. Nachfolgende Vernehmlassungen wurden von den involvierten Fachinstanzen beim instruierenden BVFD eingereicht:

- Stellungnahme des Amts für Jagd und Fischerei vom 5. August 2009
- Stellungnahmen des Amts für Wald vom 27. Juli 2009 und 23. März 2010
- Stellungnahme des Amts für Raumentwicklung vom 7. August 2009

- Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (Umweltschutzfachstelle) vom 14. Dezember 2009.

Zusätzlich hat das Bundesamt für Umwelt am 10. März 2010 gemäss Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald [Waldgesetz, WaG; SR 921.0] zum Rodungsgesuch positiv Stellung genommen. Die vom Bundesamt beantragten Auflagen werden in den nachfolgenden Beschluss integriert.

Auf die weiteren Ausführungen im Projektgenehmigungsgesuch, in den Projektunterlagen und in den Stellungnahmen der Vernehmlasser sowie auf die beantragten Auflagen wird, soweit erforderlich, nachfolgend eingegangen.

### **3. Projektgenehmigungsverfahren**

Gemäss Art. 10 KWBG unterliegen Wasserbauprojekte einem speziellen Projektgenehmigungsverfahren. Zuständig ist die Regierung, die im gleichen Verfahren den Subventionsentscheid fällt. Um dem Koordinationsgebot nachzukommen, entscheidet die Regierung über sämtliche eingegangenen Projekteinsprachen und genehmigt das Auflageprojekt in einem einzigen Beschluss bei gleichzeitiger Erteilung der erforderlichen weiteren Bewilligungen (konzentrierter Entscheid). Mit der Projektgenehmigung gelten im Weiteren allfällig benötigte Enteignungsrechte als erteilt (Art. 14 KWBG).

### **4. Einsprachenbehandlung**

#### **4.1 Zuständigkeit**

Die Regierung entscheidet über die Einsprachen (Art. 14 Abs. 2 KWBG).

#### **4.2 Legitimation**

Zur Einsprache ist legitimiert, wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat oder wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist. Einspracheberechtigt sind auch betroffene Gemeinden (Art. 13 Abs. 2 KWBG).

### 4.3 Rechtliche Grundlagen Wasserbau

Ein Gewässer darf bzw. muss verbaut oder korrigiert werden, wenn dies dem Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten dient (Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über den Wasserbau [Wasserbaugesetz, WBG; SR 721.100] und Art. 37 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20]). Die Kantone haben den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 WBG). Reicht dies nicht aus, so müssen Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen sowie weitere Vorkehrungen, die Bodenbewegungen verhindern, getroffen werden. Gewässer sind so zu unterhalten und auszubauen, dass das Wasser ungehindert abfliessen und eine Gefährdung von Bauwerken und genutztem Boden vermieden werden kann. Der Ausbau der Gewässer soll einen hinreichenden Abfluss gewährleisten, Sohle und Ufer sichern sowie einer geregelten Geschiebeführung und dem Schutz der Umgebung vor Überflutung dienen. Bei Eingriffen in ein Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf aber möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Ausserdem müssen die Gewässer und Ufer so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 Abs. 2 GSchG). In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von diesen allgemeinen Gestaltungsvorschriften bewilligen (Art. 37 Abs. 3 GSchG). Diese bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen werden im kantonalen Wasserbaugesetz (KWBG) weiter konkretisiert. Damit besteht eine hinreichende gesetzliche Grundlage für das Vorhaben. Das betroffene Gebiet ist unbestrittenermassen hochwassergefährdet und nach den genannten Vorschriften zu schützen.

### 4.4 Einsprache [REDACTED]

- a) In ihrer Einsprache stellt [REDACTED] ([REDACTED]) sinngemäss folgende Begehren: Der projektierte Hanganschnitt sei von neutraler Seite daraufhin zu prüfen, ob er eine Mehrgefährdung für die Liegenschaft der Einsprecherin verursache und ob er die günstigste Variante darstelle. Zudem sei der Einsprecherin Realersatz für das abzutretende Land zuzusichern.

- b) Die Einsprecherin ist aufgrund der Tatsache, dass sie zugunsten des Auflageprojekts Land abtreten muss, in der Sache zur Einsprache legitimiert.
- c) Die Begehren der Einsprecherin wurden ohne rechtsgenügende Begründung gestellt. Die Einsprecherin bezweifelt, dass die technische Lösung im Bereich ihrer Liegenschaft in Ordnung ist. Diese Zweifel lassen sich jedoch nicht erhärten.
- d) Die Einsprecherin fordert eine Überprüfung des Projekts von „neutraler Seite“. Sie vermag aber nicht substantiiert aufzuzeigen, weshalb eine solche Überprüfung erforderlich wäre. Die im Auflageprojekt gewählte technische Lösung im Bereich der Liegenschaft der Einsprecherin wurde vollständig und sorgfältig geplant. Eine Mehrgefährdung durch das Projekt kann ausgeschlossen werden. Der gerügte Hanganschnitt weist eine Höhe von maximal rund 1.15 m auf und bewegt sich damit in einem unkritischen Mass. Die projektierte Blocksteinsicherung zum Schutz dieses Hanganschnitts genügt den technischen Anforderungen vollumfänglich, selbst wenn berücksichtigt wird, dass im Hang ein gewisser Wasserzutritt herrschen könnte. Unter diesen Umständen kann im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung (Bundesgerichtsurteil 1P.736/2001 vom 5. April 2002 E. 4.1) auf die von der Einsprecherin beantragte Projektüberprüfung verzichtet werden.
- e) Auf das Begehren der Einsprecherin nach Realersatz für das abzutretende Land kann im vorliegenden Projektgenehmigungsverfahren nicht eingetreten werden. Darüber kann erst im nachfolgenden Landerwerbs- und Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) befunden werden. Dannzumal ist über die geforderte Sachleistung (Realersatz) gemäss Art. 9 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes des Kantons Graubünden (EntG; BR 803.100) zu entscheiden (vgl. BGE 105 Ib 88 E. 2 S. 90 sowie [REDACTED] Das Enteignungsrecht des Bundes, Bern 1986, Band I, Rz. 14 zu Art. 18). Die Gemeinde Klosters-Serneus wird ermächtigt, mit der Einsprecherin nach Abschluss des vorliegenden Projektgenehmigungsverfahrens Einigungsverhandlungen aufzunehmen (Vorverfahren zum Schätzungsverfahren).

#### 4.5 Einsprache [REDACTED]

- a) In seiner Einsprache stellt [REDACTED] folgende Begehren: Antrag 1: Auf der Parzelle des Einsprechers, Nr. [REDACTED], Grundbuch Klosters-Serneus, seien keine Massnahmen auszuführen. Antrag 2: Parzelle Nr. [REDACTED] sei nicht als Überlauf für Wasser und Geschiebe des Gässlibaches zu beanspruchen. Antrag 3: Für den Fall, dass auf Parzelle Nr. [REDACTED] Massnahmen getroffen werden und/oder dass Parzelle Nr. [REDACTED] als Überlauf für Wasser und Geschiebe des Gässlibaches beansprucht wird, sei der Einsprecher mit mindestens CHF 12'000.00 zu entschädigen. Antrag 4: Evt. sei das Projekt zur Vervollständigung, insbesondere bezüglich der rechtsufrigen Massnahmen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Antrag 5: Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer.
- b) Der Einsprecher ist aufgrund der Tatsache, dass er Grundeigentümer in unmittelbarer Nachbarschaft zum Projektperimeter ist, in der Sache zur Einsprache legitimiert.
- c) Der rechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich mit hinreichender Klarheit aus den Akten, weshalb auf den angebehrten Augenschein verzichtet werden kann.
- d) Der Einsprecher fordert den Verzicht auf Massnahmen auf seiner Parzelle Nr. [REDACTED] (Antrag 1). Laut seiner Begründung soll insbesondere von einer Absenkung des rechten Ufers des Gässlibaches abgesehen werden. Dieser Einspruchepunkt wird gutgeheissen. Zur Verwirklichung des projektierten Schutzkonzepts ist eine Umgestaltung des rechten Bachufers nicht erforderlich. Die vorgesehene Notentlastung bei einem grossen Hochwasser funktioniert auch ohne eine solche Umgestaltung. Das Begehren des Einsprechers, das Projekt zur Vervollständigung, insbesondere bezüglich der rechtsufrigen Massnahmen, eventuell an die Vorinstanz zurückzuweisen (Antrag 4), ist damit hinfällig geworden. Die Forderung nach einer Entschädigung für Baumassnahmen auf der Parzelle Nr. [REDACTED] wird damit gegenstandslos (Antrag 3).
- e) Das Auflageprojekt sieht vor, den Abfluss bei kleinen und mittleren Hochwassern vollumfänglich im Gerinne des Gässlibaches abzuleiten. Erst bei grossen Hoch-

wasserereignissen kommt eine Notentlastung zum Zug. Bei solchen seltenen Ereignissen soll das überschüssige Wasser und Geschiebe auf die rechtsufrig angrenzende Parzelle Nr. ■■■■ des Einsprechers austreten können. Der Einsprecher fordert, auf diese Beanspruchung seiner Parzelle Nr. ■■■■ gänzlich zu verzichten (Antrag 2). Dieses Begehren ist abzuweisen. Die beschriebene Notentlastung ist ein unverzichtbares technisches Erfordernis und gehört zum praktizierten Standard in der ganzen Schweiz (Bundesgerichtsurteil 1C\_148/2008 vom 11. Dezember 2008 E. 4). Trotz dieser Notentlastung sichert das Projekt dem Einsprecher einen Hochwasserschutzgrad zu, der allgemein als ausreichend anerkannt wird. Siedlungsgebiete werden vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt, während für Landwirtschaftsgebiete regelmässig ein Schutz vor einem 20-jährlichen Hochwasser als ausreichend erachtet wird (Bundesgerichtsurteil 1A.157/2006 vom 9. Februar 2007 E. 3.5.1). Belegt wird diese Aussage durch die Tatsache, dass der Gässlibach seit dem 12. Juli 1951, also seit fast 60 Jahren, nicht mehr über die Ufer trat, wie der Einsprecher selber ausführt.

- f) Der Einsprecher fordert in Antrag 3 unter anderem eine Entschädigung von mindestens CHF 12'000.00 für die Beanspruchung der Parzelle Nr. ■■■■ durch den Überlauf von Wasser und Geschiebe des Gässlibaches bei einem grossen Hochwasserereignis. Dieses Begehren ist abzuweisen. Vorab fehlt es schon an einem Rechtstitel für eine solche Entschädigung. Zwar sind mit der beschriebenen Notentlastung gewisse Einwirkungen auf das Nachbargrundstück (Parzelle Nr. ■■■■) des Einsprechers verbunden, es steht aber noch nicht fest, ob diese Einwirkungen ein Übermass erreichen. Deshalb ist der Enteigner nicht in der Lage, schon anlässlich der Planaufgabe zu umschreiben, ob und welche Nachbarrechte er entziehen oder beschränken möchte. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist er deshalb davon befreit, in der Grunderwerbstabelle diese Rechte zu bezeichnen und öffentlich aufzulegen. Die betroffenen Eigentümer haben stattdessen die Möglichkeit, in einem nachträglichen formellen Enteignungsverfahren Entschädigungen für übermässige Einwirkungen zu fordern (BGE 111 Ib 15 E.8 S. 24; Bundesgerichtsurteile 1A.245/2003 vom 31. März 2004 E. 5 und 1C\_148/2008 vom 11. Dezember 2008 E. 5.2).

- g) Der Einsprecher beantragt die gesetzliche Kosten- und Entschädigungsfolge (Antrag 5). Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV; BR 370.120) wird im erstinstanzlichen Einspracheverfahren keine Parteientschädigung gesprochen.

#### 4.6 Einsprache

- a) In seiner Einsprache stellt folgende Begehren:
- Antrag 1: Parzelle Nr. , Grundbuch Klosters-Serneus, sei nicht als Überlauf für Wasser und Geschiebe des Pischabächlis zu beanspruchen. Antrag 2: Der Geschieberückhalteraum für das Pischabächli sei talwärts in den Bereich der Parzelle Nr. zu verschieben. Antrag 3: Es seien keine Massnahmen zu treffen, die die Verbindung von der Kantonsstrasse zum Palfärnweg erleichtern. Antrag 4: Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer.
- b) Der Einsprecher ist aufgrund der Tatsache, dass er zugunsten des Auflageprojekts Land abtreten muss, in der Sache zur Einsprache legitimiert.
- c) Der rechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich mit hinreichender Klarheit aus den Akten, weshalb auf den angebehrten Augenschein verzichtet werden kann.
- d) Die Einsprache wird infolge Gegenstandslosigkeit insofern abgeschrieben, als das Teilprojekt am Pischabächli zur Projektüberarbeitung zurückgezogen und von der Projektgenehmigung ausgenommen wird. Bei der Projektüberarbeitung soll der Standort und die geometrische Auslegung des Geschieberückhalterausms nochmals überprüft werden. Die Anträge 1, 2 und 3 des Einsprechers werden somit hinfällig.
- e) Der Einsprecher beantragt die gesetzliche Kosten- und Entschädigungsfolge (Antrag 4). Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV; BR 370.120) wird im erstinstanzlichen Einspracheverfahren keine Parteientschädigung gesprochen.

## **5. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom Mai 2009
- Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt (Umweltschutzfachstelle) vom 14. Dezember 2009
- Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vom 10. März 2010.

Die Umweltschutzfachstelle stellt in ihrem Beurteilungsbericht fest, dass das Vorhaben den Vorschriften zum Schutz der Umwelt nach Art. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) entspricht, falls gewisse Auflagen eingehalten werden. Diese Auflagen werden in den nachfolgenden Beschluss aufgenommen.

Unter Berücksichtigung und in Übereinstimmung mit diesen Prüfergebnissen kann die Regierung als zuständige Behörde die Umweltverträglichkeit des Projekts feststellen und das Projektgesuch genehmigen.

## **6. Bauherrschaft**

Die Gemeinde Klosters-Serneus übernimmt die Bauherrschaft (Art. 7 Abs. 1 KWBG).

## **7. Landerwerb (Enteignung)**

Mit der vorliegenden Projektgenehmigung wird zugleich über die Erteilung der benötigten Enteignungsrechte entschieden. Vom Entscheid ausgenommen sind einzig Ausdehnungs- und Entschädigungsbegehren sowie Begehren nach Sachleistungen, welche einem allfällig nachfolgenden Schätzungsverfahren vorbehalten bleiben. Der im Projekt vorgesehene Landerwerb und die weiteren Eigentumsbeschränkungen beruhen auf einer gesetzlichen Grundlage (Art. 14 Abs. 4 KWBG) und liegen im hinreichenden öffentlichen Interesse der Gemeinde Klosters-Serneus. Die vorgesehenen Massnahmen sind zudem als verhältnismässig zu betrachten, eignen sich diese doch zur anvisierten Verringerung des Schadenspotentials, stellen den mildestmöglichen Eingriff dar und es besteht zwischen dem Zweck der Enteignung und der zur Verwirklichung dieses Ziels notwendigen Mittel ein vernünftiges Verhältnis. Das Projekt erfüllt somit die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der benötigten Enteignungsrechte.

## **8. Finanzierung**

### **8.1 Kostenvoranschlag**

Gemäss Kostenvoranschlag ist am Dorfbach Serneus (inkl. Inner Cunscharuolbach und Parzelvebach) mit Bruttoinvestitionskosten von Fr. 633'000.-- ohne Teuerung, am Grenzbach/Gässlibach mit Fr. 28'000.-- ohne Teuerung und an den Badtobel Bächen mit Fr. 107'000.-- ohne Teuerung zu rechnen. Gesamthaft beläuft sich der Kostenvoranschlag für alle genannten Bäche auf Fr. 768'000.-- ohne Teuerung (Preisstand April 2009, Schweizerischer Baupreisindex Ostschweiz, Tiefbau).

### **8.2 Beiträge**

Das Projekt erfüllt die Voraussetzungen zur Aufnahme in die NFA-Programmvereinbarung, Bereich „Schutzbauten Wasser“, Periode 2008-2011. Bund und Kanton beteiligen sich an der Finanzierung der Bruttoinvestitionskosten nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1) und Art. 26 Abs. 2 KWBG mit wasserbaulichen Beiträgen. Die Kantonsbeiträge (20 %) und die anteilmässigen Bundesbeiträge (35 %) aus der Programmvereinbarung beziffern sich zusammen auf 55 % der wirklichen Kosten oder im Maximum auf 55 % des Kostenvoranschlags von Fr. 633'000.--, d.h. auf Fr. 348'150.-- am Dorfbach Serneus (inkl. Inner Cunscharuolbach und Parzelvebach), im Maximum auf 55 % des Kostenvoranschlags von Fr. 28'000.--, d.h. auf Fr. 15'400.-- am Grenzbach/Gässlibach und im Maximum auf 55 % des Kostenvoranschlags von Fr. 107'000.--, d.h. auf Fr. 58'850.-- an den Badtobel Bächen. Gesamthaft belaufen sich die Beiträge für alle genannten Bäche auf Fr. 422'400.-- ohne Teuerung (Preisstand April 2009, Schweizerischer Baupreisindex Ostschweiz, Tiefbau).

## **9. Beurteilung**

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs der Gemeinde Klosters-Serneus und nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen ergibt sich gestützt auf Art. 14 KWBG und die vorstehenden Erwägungen, dass das Auflageprojekt zur Erstellung der vorgesehenen Schutzmassnahmen im öffentlichen Interesse liegt und demzufolge in Verbindung mit den verschiedenen beantragten Auflagen und spezialrechtlichen Zusatzbewilligungen genehmigt werden kann.

Gestützt auf Art. 49 KRG und auf Art. 14 KWBG sowie auf Antrag des DVS und des BVFD

**beschliesst die Regierung:**

**I. Genehmigung der Ortsplanungsrevision**

1. Der Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009 wird im Sinne der Erwägungen hinsichtlich der in Abschnitt I. Ziff 4 (S.4/5) abgegrenzten Gebietsperimeter mit folgendem Vorbehalt sowie mit folgenden Korrekturen respektive Ergänzungen genehmigt:

- a) Soweit die Gefahrenzonen 1 und 2 in Zusammenhang mit der Realisierung der geplanten Schutzmassnahmen gemäss den Teilprojekten „Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Parzelvebach“ sowie „Badtobel Bäche“ steht, wird das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der in den vorerwähnten Gebietsperimetern ausgeschiedenen Gefahrenzonen 1 und 2 sistiert, bis die erwähnten Teilprojekte ausgeführt sind und die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen mit Blick auf die im Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 vom 21. Juni 2009 ausgeschiedenen Gefahrenzonen seitens der dafür zuständigen Gefahrenkommission III von Amtes wegen verifiziert worden ist. ✓
- b) In der Legendenfeldbeschriftung „Unveränderte rechtsgültige Nutzung“ wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Grundnutzung“ ersetzt. ✓
- c) Die Legendenfeldbeschriftung „Erfassungsbereich“ wird mit dem Wort „Gefahrenzonen“ ergänzt. ✓
- d) Im Südosten der im Gebiet „Bad“ gelegenen Parzelle Nr. [REDACTED] wird die statische Waldgrenze gem. Art. 10 und Art. 13 WaG entsprechend dem durchgeführten Waldfeststellungsverfahren gegenüber der Kurzzone ergänzt. ✓
- e) Basierend auf die ergänzte festgestellte statische Waldgrenze wird im Süden der Parzelle Nr. [REDACTED] eine Restfläche zusätzlich der Kurzzone zugewiesen. ✓

- Basierend auf die am 7. Oktober 2005 von der Gefahrenkommission III vorgenommene Gefahrenbeurteilung wird auf dem südlichen Teil der Parzelle Nr. [REDACTED] – soweit sich die besagte Parzelle innerhalb des Erfassungsbereichs „Gefahrenzonen“ befindet – eine zusätzliche Gefahrenzone 1 festgelegt. ✓
- 2. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im eingereichten graphischen Auszug des Zonenplanes „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vorzunehmen.
- 3. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

**II. Genehmigung des Auflageprojekts „Folgeprojekt Hochwasser 2005 – Teilprojekte Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Parzelvebach, Grenzbach/Gässlibach, Badtobel Bäche“**

1. Die Auflageprojekte für die Schutzmassnahmen am Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Parzelvebach, Grenzbach/Gässlibach und an den Badtobel Bächen in der Gemeinde Klosters-Serneus werden gemäss den Auflageakten, ergänzt durch die Projektänderungen infolge der Einspracheentscheide und gestützt auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit den nachstehenden Auflagen und Bewilligungen genehmigt:
2. Umweltschutzrechtliche Auflagen
  - a) Die Massnahmen zur Gestaltung der Gewässer gemäss den Vorgaben im Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung (UBB) sind verbindlich umzusetzen. Kommt bezüglich einer zu treffenden Schutzmassnahme keine Einigung zwischen der UBB und der Bauherrin zu Stande, entscheidet die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Natur und Umwelt; ANU) nach Anhörung der Parteien.
  - b) Die aufgrund der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und aufgrund der Baulärm-Richtlinie erforderlichen Mass-

nahmen sind in die Submission aufzunehmen. Insbesondere ist in den Ausschreibungsunterlagen auf die Luftreinhaltevorschriften für Baumaschinen hinzuweisen und die jeweilige Massnahmenstufe der Baustelle bekanntzugeben. Die Umsetzung dieser Massnahmen ist durch die UBB zu kontrollieren.

- c) Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ergeben, bleiben vorbehalten.

### 3. Gewässerschutzrechtliche Auflagen

- a) Sämtliche Wuhungen und Erosionsschutzbauten, welche den Gewässer-  
raum tangieren, sind so natürlich wie möglich zu gestalten. Sowohl im verti-  
kalen wie auch im horizontalen Verlauf sind die Wuhrsteine so zu platzieren,  
dass genügend Nischen entstehen und ein geradliniges, technisches Er-  
scheinungsbild vermieden wird.
- b) Alle Eingriffe in die Gewässersohle sind so zu gestalten, dass die Fisch-  
gängigkeit auch bei Niederwasser (Restwasser) sichergestellt ist.
- c) Die Länge der geplanten Eindolung am Badtobelbach ist auf das für die Rea-  
lisierung des projektierten Verkehrsübergangs notwendige Mass zu reduzie-  
ren.

### 4. Fischereirechtliche Auflagen

- Alle Anordnungen der UBB, welche die Interessen der Fischerei direkt oder  
indirekt betreffen, sind in enger Zusammenarbeit mit dem örtlichen Vertreter  
des Amts für Jagd und Fischerei (AJF) zu treffen.

### 5. Waldrechtliche Auflagen

- a) Die Waldrodung darf nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche  
und Anzeichnung der Bäume erfolgen. Die Anzeichnung der Rodungsfläche  
erfolgt erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde  
Klosters-Serneus.

- b) Die Rodungen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Gemeinde Klosters-Serneus die Zustimmung der Grundeigentümer eingeholt oder im Rahmen des Landerwerbverfahrens gemäss kantonaler Wasserbaugesetzgebung die entsprechenden Rechte erwirkt hat.
- c) Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist untersagt, darin Baubarracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren.
- d) Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zuständigen Regionalforstingenieurs zu erfolgen.
- e) Die Rodungsbewilligung ist auf den 31. Dezember 2014 befristet. Diese Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.
- f) Die temporäre Rodungsfläche ist durch die Gemeinde Klosters-Serneus gemäss Angaben des zuständigen Regionalforstingenieurs bis Ende 2014 wiederherzustellen resp. aufzuforsten.

## 6. Bewilligungen

- a) Die Bewilligung von Bauvorhaben in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen nach Art. 19 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) wird erteilt.
- b) Die Bewilligung für die Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern nach Art. 37 Abs. 3 GSchG wird erteilt.
- c) Die Bewilligung für die Ausnahme vom Verbot, Fliessgewässer zu überdecken oder einzudoln, nach Art. 38 Abs. 2 GSchG wird erteilt.
- d) Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 19 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) wird erteilt.

- e) Die Ausnahmegewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) wird erteilt.
- f) Die Rodungsgewilligung nach Art. 5 ff. des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) wird erteilt.
- g) Mit der Projektgenehmigung gilt die Baugewilligung nach Art. 22 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) als miterteilt.

### **III. Einspracheentscheide**

- 1. Die Einsprache [REDACTED] wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Das Begehren der Einsprecherin nach Realersatz für das abzutretende Land wird für das Landerwerbsverfahren als Einsprache vorgemerkt.
- 2. Die Einsprache [REDACTED] wird teilweise gutgeheissen. Auf der Parzelle des Einsprechers (Nr. 1082 Grundbuch Klosters-Serneus) werden im Sinne der Erwägungen keine Baumassnahmen ausgeführt. Im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann.
- 3. Die Einsprache [REDACTED] wird insofern abgeschrieben, als das Teilprojekt am Pischabächli zur Projektüberarbeitung zurückgezogen und von der Projektgenehmigung ausgenommen wird.

### **IV. Landerwerb (Enteignung)**

- 1. Mit der Projektgenehmigung gelten gemäss Art. 14 Abs. 4 KWBG die im Projekt (Landerwerbspläne, Rechtserwerbstabellen) aufgeführten Enteignungsrechte als erteilt.
- 2. Zur Festsetzung der hierfür geschuldeten Entschädigung findet gestützt auf Art. 4 der kantonalen Enteignungsverordnung (EntV; BR 803.110) eine Einigungsverhandlung mit den Projektbetroffenen statt. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird zur Durchführung dieser Einigungsverhandlung ermächtigt.

3. Scheitert der Versuch einer gütlichen Vereinbarung, so überweist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) auf Antrag der Gemeinde den Fall an die zuständige Enteignungskommission zur Durchführung des Schätzungsverfahrens und legt die Akten des Vorverfahrens bei.

## **V. Finanzierung**

1. An die auf Fr. 768'000.-- veranschlagten Kosten für die Verbauungen am Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Parzelvebach, Grenzbach/Gässlibach und an den Badtobel Bächen werden neben den entsprechenden Bundesbeiträgen die Kantonsbeiträge nach Art. 26 Abs. 2 KWBG im Umfang von 20 % der wirklichen Kosten, im Maximum 20 % des Kostenvoranschlags von Fr. 768'000.-- bewilligt (Konto 6125.5620)

Fr. 153'600.--

2. Subventionsberechtigt sind sämtliche vom Bund anerkannten anrechenbaren Aufwendungen aufgrund der Subventionsabrechnungen.
3. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt aufgrund der dem Kanton vorgelegten und genehmigten Subventionsabrechnungen sowie nach Massgabe der dem Kanton hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Die Gemeinde Klosters-Serneus übernimmt die Zahlstelle.
5. Die Subventionszusicherung ist nur gültig, wenn die Vergaben aufgrund ordnungsgemässer Verfahren gemäss kantonaler Submissionsgesetzgebung erfolgen.

## **VI. Rechtsmittelbelehrung**

1. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 21. Juni 2009 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vor-

behalte, Auflagen und Festlegungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, Beschwerde eingereicht werden kann. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Überdies weist die Gemeinde im Publikationstext auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom Mai 2009 und in den Beurteilungsbericht des ANU vom 14. Dezember 2009 hin.

2. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.

## **VII. Einsichtnahme**

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom Mai 2009, in den Beurteilungsbericht des ANU vom 14. Dezember 2009 sowie in den Regierungsbeschluss wird im kantonalen Amtsblatt und in der Gemeinde Klosters-Serneus in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

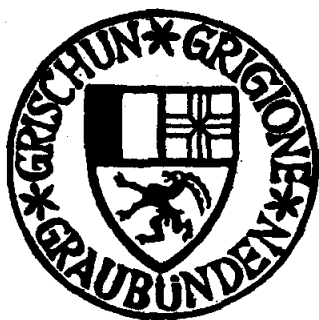
## **VIII. Kosten, Vorbehalt bezüglich allfälligen weiteren Bewilligungen und Mitteilung**

1. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
2. Soweit für die Verwirklichung der Planung respektive des Projektes allenfalls weitere Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

### **3. Mitteilung an:**

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED])
- [REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

*Claudio Lardi*

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

*Dr. C. Riesen*

Dr. C. Riesen